

Liegt nun mit dem seit Jahren erfolgten Aufhören der Schifffahrt auf der Mosel eine ganze Zeit, möchte ich sagen, von Sitten und Unsitten hinter uns, Eines hat nicht aufgehört: das ist die Verehrung des h. Nikolaus, insonderheit seines Bildes im Heiligenhäuschen, wie das die häufiger werdenden Opfer und Andachten bei demselben und auch in der Kirche zu Ehren beweisen.

Eremit vom Titelberge.

Extræt

ausser dem im schloß Everling Ruhendem eingebundenen
scheffen weistum Nr. 21.

(Schluß.)

Acte 1724.
Copie 1781.

Declaration.

pag 6ta.

Die pflüger gesagter Herrschaft und alle diejenige so pferde, flug und wagen haben seynd auch verbunden und verpflichtet die zu dem schloß zugehörige ländereyen, zu pflügen, brachen, röhren, zu sähen und zu ähren und jedweder sieben Karren mist drauf zu führen und einen so arbeit gebühret des tags zwey pfund brod von vorgemelten Gewicht.

— und ahnjezo thun sie zwölf röck, zu wissen für die Habersaath drey Röck, für zu brachen drey Röck, für zu röhren drey Röck und für zu säen drey Röck und für jeden Röck ihnen gehörret vier Pfund Brod und in der saath bekommen sie für jeden Röck sechs pfund brod vorgemeltes Gewicht.

— item seynd alle unterthanen dieser Herrschaft indifferenter schuldig sechs weinfuhren zu thun so bestehen in sechs fuder weins und denselben im land Eurenburg wo den Herrn gefällig aufzuladen auf ihre Gefahr und in ihrem Kosten zu führen und in den Keller allhier zu Everlingen zu lieberen, und bey ihrer wiederkunft in Abladung des weins alleinig alsdan haben sie die Kosten und ihre pferde daß futter und wan sie gesagte weinfuhren in natura nicht thun bezahlt ein pflugman fünf alte schillingen und die andere zwo und einhalben gemelter schillingen und das so lang es dem Herrn gefällig.

Der Herr zu Everling ist berechtiget sein Brandholz für sein schloß in der Sichtener hart zu nehmen und ist jederman von den pflügern und diejenige so pferd haben dieser Herrschaft schuldig jahrs ein foudere brandholz in dieses schloß auf gesagter hart zu machen und zu führen, wofür jedweder von den fuhrleuten gehört zwey pfund Brod ad 32 loth das pfund das pfund.

— als es dem Herrn gefällig zu bauen ahn gemeltem schloß, sind die pflüger dieser Herrschaft schuldig alle materialia beizuführen und die tagelöhner alle opferschaften den arbeitsleuthen zu thun und haben die pflüger des tags einmahl die Kosten und die tagelöhner dreyemahl.

— item ist jedweder von den Tagelöhner alle jahr schuldig acht tag vor den Herrn zu arbeiten und darbenebend noch ein tag um die misten zu spreiten 2c. 2c.

— item seynd alle unterthanen dieser Herrschaft indifferenter zu der wacht verpflichtet im Schloß Everlingen und friedszeiten gehören sich alle tag zwey mann auf die wacht, aber in der noth so viel vonnöthen, und wan sie keine wacht thun bezahlt jedweder jahrs drey stüber und ein halben alte münz für erkantniß.